

der kommunistischen Partei. Diese benutzt den Staat nur als ihr Werkzeug. Auch die Staatsorgane sind deshalb ihre Instrumente. Die Volksvertretungen sind davon nicht ausgenommen.

Die Mitglieder der Volksvertretungen sind nicht Abgeordnete, die nur ihrem Gewissen unterworfen sind und Entscheidungen nur in eigener Verantwortung treffen sollen, wie dies z. B. das Bonner Grundgesetz für die Bundestagsabgeordneten vorschreibt. Der Wille der gewählten Vertreter und damit der Wille der gewählten Staatsorgane tritt nicht anstelle des Willens der Wähler, sondern wird diesem gleichgesetzt. Das bedeutet, daß der Wille der Gewählten immer mit dem Willen des Volkes übereinstimmen muß. Deshalb hat das „Volk“ auch nach der Wahl gegenüber den Gewählten das Recht, ihnen Aufträge zu geben, von ihnen Rechenschaft zu fordern und sie bei Pflichtverletzungen abzurufen. Weil es aber nicht auf den „empirischen“ Willen, d. h. auf den wirklichen Willen der Wähler ankommt, sondern nur auf den „geschichtlich-notwendigen“, d. h. auf den, den die Partei für den richtigen hält, bedeuten Wähleraufträge, Rechenschaftslegung der Gewählten und die Möglichkeit, sie abzurufen, nur zusätzliche Methoden, mit denen die kommunistische Partei ihren Willen im Staate durchsetzt.

Die Volksvertretung für den Gesamtstaat und die für die einzelnen Territorien stehen untereinander im Verhältnis der Über- und Unterordnung, wie es der demokratische Zentralismus vorschreibt. Die Volksvertretung des jeweils kleineren Territoriums untersteht der Volksvertretung des jeweils größeren bis hinauf zu der des Gesamtstaates. Die jeweils höhere Volksvertretung kann die untere Volksvertretung anweisen, ihre Beschlüsse aufheben und an deren Stelle handeln. Besonders deutlich wird das im Haushaltsrecht. Wegen der Einheitlichkeit der Staatsgewalt gibt es nur einen Staatshaushalt, der die Haushalte aller Territorien und Körperschaften umfaßt. Trotzdem beschließt die Volksvertretung jedes Territoriums einen eigenen Haushaltsplan, der jeweils Teil des Haushalts des größeren Territoriums ist. Die Beschlußfassung erfolgt so, daß zuerst die höchste Volksvertretung und dann erst die Volksvertretungen der Territorien, die „örtlichen“ Volksvertretungen, beschließen. Die **Bindung an die Beschlüsse** der jeweils höheren Volksvertretungen tritt hier deutlich zutage.

Die Suprematie der Partei hat zur Folge, daß das nach der formellen Verfassung „höchste“ Organ in der Verfassungswirklichkeit nur eine bescheidene Rolle spielt. Grundsätzlich ist es zwar gleichgültig, ob die kommunistische Partei ihren Willen auf den Staat über die Volksvertretungen oder über andere Organe überträgt. Würde die Stellung der Volksvertretung des Gesamtstaates als nach der formellen Verfassung höchstes Organ respektiert werden, so würde die Partei stets den Weg über die Volksvertretung wählen. Ihr Einfluß wäre darum nicht geringer. Doch ist der Weg über die Volksvertretung schwerfällig und zeitraubend. Aus praktischen Gründen wählt deshalb die Partei zumeist den Weg über andere Organe.